

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 10.10.2023

Nr. 99

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

644 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

644 Stadt Bergen, Aufhebung von Ortsüblichen Bekanntmachungen

645 Gemeinde Faßberg, Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) –

651 Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Langlingen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Mohammed Jafari, zuletzt wohnhaft: Buschweg 14 in 29323 Wietze gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle  
Sozialamt  
Am Französischen Garten 3  
29221 Celle  
Zimmer 418

ein Bescheid vom 28.09.2023, Aktenzeichen 401012.034959, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid betrifft

- die Einstellung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen sowie die Rückforderung einer daraus resultierenden Überzahlung

Der Bescheid gilt – sofern er zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird – als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 10.10.2023

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
Vollmers  
Amt 40, Sozialamt

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Aufhebung von Ortsüblichen Bekanntmachungen

Stadt Bergen  
Deichend 3 – 7  
29303 Bergen

Aufhebung von Ortsüblichen Bekanntmachungen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 06.10.2023 veröffentlichten Bekanntmachungen Stadt Bergen, Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 51. Änderung „Feuerwehrhaus Dageförder Weg“ und Stadt Bergen, Bebauungsplan der Stadt Bergen, Wardböhlen Nr. 3 „Feuerwehrhaus Dageförder Weg“ werden aufgehoben.

Bergen, 09.10.2023,  
Stadt Bergen

Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

---

Gemeinde Faßberg, Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) –

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg  
– (Gefahrenabwehrverordnung) –

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 4 Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen
- § 6 Hausnummern
- § 7 Umgang mit Tieren
- § 8 Haltung und Mitführen von Hunden sowie Umgang mit Hunden
- § 9 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen
- § 10 Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen
- § 11 Eisflächen
- § 12 Offene Feuer im Freien, geschlossene Feuer
- § 13 Spielplätze
- § 14 Werbung, Plakatieren
- § 15 Lärmbekämpfung
- § 16 Ungezieferbekämpfung
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. S. 9, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589) i. V.m § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 588) wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Faßberg vom 28.09.2023 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Faßberg.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen oder im Privateigentum stehen.

b) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanstalten, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

c) Gefährliche Hunde:

solche Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Fachbehörde (Veterinäramt des Landkreises Celle) nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird. Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Es ist verboten

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,

b) Hydranten zu verdecken sowie Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(3) Es ist untersagt, in öffentlichen Park- und Grünanlagen Zelte oder Hütten zu errichten oder Feuer anzuzünden.

(4) An Verkaufs- und Imbissständen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf die Benutzung der Abfallbehälter hinweisen.

(5) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m im Fußgängerbereich sowie 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen über dem Erdboden angebracht werden. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

(7) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamensschilder und Hydranten verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden. In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen, Seitenstreifen usw. bis zu einer Höhe von 4,50m und über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige über den öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

(8) Die Höhe von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht verbundenen Einrichtungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen (Sichtflächen) darf 0,80 m - gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand - nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 50 km/h sowie bei Straßen mit einer Richtgeschwindigkeit von 30 km/h, in die eine Straße einer höheren Richtgeschwindigkeit mündet, - gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen - mindestens je 10 m. Sofern für Sichtfelder in besonderen Vorschriften (z. B. Bebauungspläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.

(9) Einfriedungen von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können.

(10) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, dass Regen- und Schmelzwasser nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen fließen können. Regen- und Wirtschaftswasser dürfen von Grundstücken nicht auf öffentliche Straßen und Wege sowie in öffentlichen Anlagen geleitet werden. Dies gilt auch für Wasser, die bei Hochwasser auf Grundstücken anfallen. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten.

(11) Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, Fahnen und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen 2,50 m vom Erdboden entfernt bleiben. Der seitliche Mindestabstand von der Fahrbahn beträgt bei Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von

- bis zu 50 km/h 0,75 m
- bis zu 70 km/h 1,00 m
- über 70 km/h 1,25 m

Neben Standstreifen und Hochborden ist der seitliche Mindestabstand von der Fahrbahn 0,25 m geringer. Der seitliche Mindestabstand von Radwegen beträgt 0,25 m.

(12) Gegenstände, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienende Fläche ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

(13) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(14) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere, insbesondere Ratten, ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

(15) Die Bewirtschaftung über die eigenen Grundstücke hinaus in den öffentlichen Raum ist verboten.

(16) Die Ablagerung von Müll, Brennholz, Baustoffen und sonstigen Gegenständen auf gemeindeeigenen Grundstücken ist verboten.

#### § 4

##### Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Müll, welcher im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallen ist.

(2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht verstreut werden.

(3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer zu stellen.

(5) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder der Einsammlung durch die zuständige Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

(6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(7) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einfüllen in Glascontainer ist nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

#### § 5

##### Anzeigepflicht für Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder sonstiger Beschallung durchführen will, hat dies dem Ordnungsamt der Gemeinde Faßberg mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dafür ist der Vordruck der Gemeinde Faßberg zu verwenden. Zu beachten ist insbesondere der § 15 der Verordnung.

(2) Öffentliche Veranstaltungen, Märkte und Ähnliches, auch wenn diese in privaten Räumlichkeiten oder auf sonstigen privaten Flächen stattfinden sollen, sind bei einer zu erwarteten Besucherzahl ab 200 Personen mindestens acht Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Gemeinde Faßberg schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Veranstaltungsart sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Das Ordnungsamt der Gemeinde Faßberg ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen notwendig sind. Gleiches gilt für Open Air Veranstaltungen. Für die Anzeige ist der gemeindliche Vordruck zu verwenden.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) In Fällen der Absätze 1 und 2 ergeht zu angezeigten Veranstaltungen eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Faßberg. Diese ergeht, sofern erforderlich, in Form einer gesonderten Auflagenverfügung.

§ 6  
Hausnummern

(1) Nach Zuteilung der Hausnummern durch die Gemeinde Faßberg hat die Beschilderung der Grundstücke durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Als Hausnummernschilder sind dunkle Ziffern auf hellem Grund oder helle Ziffern auf dunklem Grund zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Anstelle von Nummernschildern sind auch schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern auf hellem Grund, helle Ziffern auf dunklem Grund oder Hausnummernleuchten zulässig.

(2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(3) Die Hausnummern sind an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Grundstückszuganges gut sichtbar anzubringen. Liegt das Hauptgebäude weniger als 10m hinter der Straßenfluchtlinie, können sie auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes neben oder in der Nähe der Eingangstür angebracht werden. Die Hausnummern sind stets in einem gut einsehbaren und lesbaren Zustand zu halten. Befindet sich der Haupteingang an der Rückseite oder an der Seite des Gebäudes und soll von der Möglichkeit der Anbringung der Hausnummern am Haupteingang Gebrauch gemacht werden, so ist die Hausnummer an der Straßenseite, an der dem Hauseingang nächsten Ecke anzubringen.

(4) Bei Reihenhäusern, deren Eingänge sich seitlich zu Straßen befinden, sind an der vorderen Hausfront oder neben der Zuwegung die Hausnummernschilder für alle durch die Zuwegung erschlossenen Häuser anzubringen.

§ 7  
Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche generell stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt (z.B. Schafe, Kühe, Hütehunde u.a.).

(2) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Gemeindegebietes ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet.

(3) Das Füttern von verwilderten Haustieren und Wildtieren auf öffentlichen und kommunalen Flächen ist nicht gestattet. Bei offensichtlicher nahrungsbedingter Bedürftigkeit der verwilderten Haustiere kann das Füttern ausnahmsweise durch das Ordnungsamt gestattet werden. Betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Faßberg mit Begründung schriftlich anzuzeigen. Das Füttern von invasiven Arten wie z. B. Waschbären ist untersagt. Jagdrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8  
Halten und Mitführen von Hunden sowie Umgang mit Hunden

(1) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft und nur von Personen geführt wird, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen.

(2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a. unbeaufsichtigt herumläuft,

b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Bst. c sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zwinger oder Einfriedungen, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.

(5) Wer einen gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Bst. c hält, hat dieses an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

(6) Wenn der Hund nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder einzelbehördlicher Anordnungen ohnehin an der Leine zu führen ist, muss eine Hundeleine ständig mitgeführt werden.

(7) Gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Bst. c sind in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen anzuleinen. Hinsichtlich des Leinen- und Maulkorbzwanges für gefährliche Hunde außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke wird auf die Bestimmungen des § 9 Satz 4 und des § 14 Abs. 3 NHundG verwiesen. Die Länge der Leinen zum Führen von gefährlichen Hunden darf maximal 2,00 m betragen. Verantwortlich sind Hundehalter und Hundeführer nebeneinander.

#### § 9

##### Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

(1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für

a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdungen oder Lärmbeeinträchtigungen, ausgehen;

b) Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretenen Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

(2) Das dauerhafte Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Kraftfahrzeugen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.

(3) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

(4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient. Ausnahmen sind im Voraus bei der Gemeinde Faßberg schriftlich zu beantragen.

#### § 10

##### Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen in Abflusrrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehrlicht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmenden Gegenständen zu bringen und dorthin gelangen zu lassen. Weiterhin ist es verboten Versickerungsmulden aufzufüllen oder in jeglicher Hinsicht umzugestalten. Die Versickerungsmulden sind so naturgetreu zu erhalten, dass Sie der Straßenentwässerung im vollen Umfang dienen können.

(2) Mörtel, Beton und ähnliches Material dürfen nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vor.

(3) Das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation ist verboten. Das gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

#### § 11

##### Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten.

#### § 12

##### Offene Feuer im Freien, geschlossene Feuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen (z. B. Oster- bzw. Brauchtumsfeuer) bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Faßberg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallrecht, Feld- oder Forstordnungsrecht), bleiben hiervon unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.

(3) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Bei geschlossenen Feuer (wie z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe, etc.) in handelsüblicher Größe sind die Vorschriften der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung insbesondere zur Verwendung von Brennstoffen zwingend zu beachten. Das geschlossene Feuer ist auf einer befestigten Fläche zu errichten. Es sind die gängigen Sicherheitsvorschriften zu beachten (greifbares Löschmaterial, Beachtung der Waldbrandstufen, etc.). Weiterhin sind nachbarschaftliche Regelungen (wie z. B. Abstand der Feuerstelle, Rauch- und Qualmbelästigung) ebenfalls zwingend zu beachten.

(5) Bei einer Waldbrandstufe von 4 und 5 sind Feuer jeglicher Art verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von flammenbildenden Geräten zur Vernichtung von Wildkräutern.

### § 13 Spielplätze

(1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Faßberg dürfen nur von Kindern und Jugendlichen benutzt werden. Im Einzelfall können weitergehende Beschränkungen an den Spielgeräten vorgenommen werden (wie z. B. Gewichtsbeschränkungen). Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und Sport- sowie Bolzplätzen der Gemeinde Faßberg ist Benutzern und Aufsichtführenden nur in der angegebenen Zeit, erkennbar auf den Hinweisschildern, dass andere nicht belästigt werden. Maßgeblich sind die von der Gemeinde Faßberg aufgestellten Benutzungshinweise.

(2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, insbesondere Alkohol, Drogen, Tabakwaren, Farbspraydosen und Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren von Kleinfahrern durch Kinder und von elektrischen Krankenfahrstühlen,
- d) Tiere (insbesondere Hunde, Pferde) mitzuführen,
- e) mit geschlossenem Fahrradhelm Spielgeräte zu benutzen (Gefahr der Strangulierung).

### § 14 Werbung, Plakatieren

(1) Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschreiben oder sonstige Beschmutzen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräten und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Faßberg.

(2) Wer entgegen diesem Verbot handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch die Plakatanschläge oder Darlegungen hingewiesen wird.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlichen Straße und Anlagen ist untersagt.

### § 15 Lärmbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung des von Geräten und Maschinen ausgehenden Lärms gelten die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes.

Hinweis: In der Gemeinde Faßberg gibt es keine weitergehenden Beschränkungen zur Mittagsruhe.

### § 16 Ungezieferbekämpfung

Zur Vermeidung von Ungezieferanfall dürfen auf Grundstücken

a) Verpackungsabfälle und andere Materialien, die im Rahmen ihrer weiteren Verwertung gesammelt werden, bis zum Tag ihrer Abfuhr nur in geschlossenen Behältern oder Räumlichkeiten, in welche Ungeziefer nicht eindringen kann, gelagert werden

b) pflanzliche und tierische Abfälle nur in einer Art und Weise kompostiert werden, die ein Anlocken von Ungeziefer verhindert.

§ 17  
Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Faßberg kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit dies im besonderen Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung muss im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Faßberg beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß den §§ 3 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 19  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 28.09.2023  
Gemeinde Faßberg

Speder  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Langlingen

Gemeinde Langlingen  
Der Gemeindedirektor  
Az.:17.111320

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Langlingen

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Langlingen in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Jahresabschluss 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 11.10.2023 bis zum 20.10.2023 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus.

Bilanz der Gemeinde Langlingen zum 31.12.2017

		31.12.2017	31.12.2018
	<b>A K T I V A</b>		
1.	Immaterielles Vermögen	11.767,24	11.439,44
2.	Sachvermögen	4.351.801,10	4.278.541,01
3.	Finanzvermögen	36.405,72	13.640,67
4.	Liquide Mittel	0,00	55.133,34

	Bilanzsumme	4.399.974,06	4.358.754,46
	P A S S I V A	31.12.2017	31.12.2018
1.	Nettoposition	4.050.432,08	4.117.906,36
1.1	Basis-Reinvermögen	2.597.677,13	2.597.677,13
1.2	Rücklagen	32.891,14	32.891,23
1.3	Jahresergebnis	52.577,00	145.981,68
1.4	Sonderposten	1.367.286,81	1.341.356,32
2.	Schulden	349.176,16	236.394,79
2.1	Geldschulden	331.388,50	231.214,95
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten	237.872,49	231.214,95
2.1.3	Liquiditätskredite	93.516,01	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.844,93	2.349,84
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.942,73	2.830,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	365,82	4.453,31
	Bilanzsumme	4.399.974,06	4.358.754,46

Wienhausen, den 10.10.2023

Im Auftrag  
Gensicke

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN